



Miteinander.
Für einander.
**Gemeinschaftsstiftung
Mühlviertel**

Vertrag über die Durchführung des Projektes xy (Fördervertrag)

zwischen

Gemeinschaftsstiftung Mühlviertel, eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Markt 19, 4273 Unterweißenbach, SID 76490590, vertreten durch den Stiftungsvorstand (im Folgenden „Stiftung“),

und

[Name des Projektbetreibers], [Rechtsform, Sitz, FN], vertreten durch [Name] (im Folgenden „Fördernehmer“),
gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt.

Präambel

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Zur Verwirklichung dieser Zwecke beabsichtigt sie, das nachstehend beschriebene Projekt durchzuführen. Da die Stiftung das Projekt nicht selbst umsetzt, bedient sie sich eines Fördernehmers.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Durchführung des Projekts „[Projekttitel]“, welches den gemeinnützigen Zwecken der Stiftung gemäß ihrer Stiftungsurkunde dient. Die Projektbeschreibung ist der Beilage zu entnehmen.

§ 2 Leistungen der Stiftung

- (1) Die Stiftung stellt dem Fördernehmer zur Durchführung des Projekts finanzielle Mittel in Höhe von EUR [Betrag] zur Verfügung.
- (2) Die Auszahlung erfolgt in [einmaliger Zahlung / Raten gemäß Zahlungsplan], vorausgesetzt, die Voraussetzungen dieses Vertrags sind erfüllt.
- (3) Die Mittel bleiben zweckgebundenes Vermögen der Stiftung und dürfen nur entsprechend § 3 verwendet werden.

§ 3 Pflichten des Fördernehmers

- (1) Der Fördernehmer verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel ausschließlich für das in § 1 beschriebene Projekt zu verwenden.
- (2) Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig und berechtigt die Stiftung zur sofortigen Rückforderung.
- (3) Der Fördernehmer führt eine getrennte Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt (Übersicht und Belege).
- (4) Der Fördernehmer hat alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen einzuholen.
- (5) Bei der Öffentlichkeitsarbeit gilt die verpflichtende Verwendung des Stiftungs-Logos.

§ 4 Rechnungslegung und Berichtspflichten

- (1) Der Fördernehmer legt der Stiftung bis spätestens [Datum] einen schriftlichen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse des Projekts vor.
- (2) Er hat gemeinsam mit dem Projektbericht seine Aufzeichnungen (§ 3 Absatz 3) und alle Einnahmen- und Ausgabenbelege vorzulegen, die mit den von der Stiftung bereitgestellten Mitteln finanziert wurden. Läuft ein Projekt über den 31.12. hinaus, ist binnen 30 Tagen eine Zwischenabrechnung vorzulegen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Projektunterlagen zu nehmen.

§ 5 Rückforderungsrechte

- (1) Werden die Mittel nicht vertragsgemäß oder zweckwidrig verwendet, ist der Erfüllungsgehilfe / Fördernehmer verpflichtet, diese auf erste Anforderung der Stiftung zurückzuzahlen.
- (2) Gleiches gilt, wenn das Projekt nicht oder nur teilweise durchgeführt wird.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zur vollständigen Abwicklung des Projekts.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstoß gegen die Pflichten aus § 3 oder § 4 vor.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (3) Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist [Ort].

[Ort], am [Datum]

[Name, Funktion]
für die Stiftung

[Name, Funktion]
für den Erfüllungsgehilfen

Beilage: Projektbeschreibung
Die Förderrichtlinien sind Vertragsbestandteil!